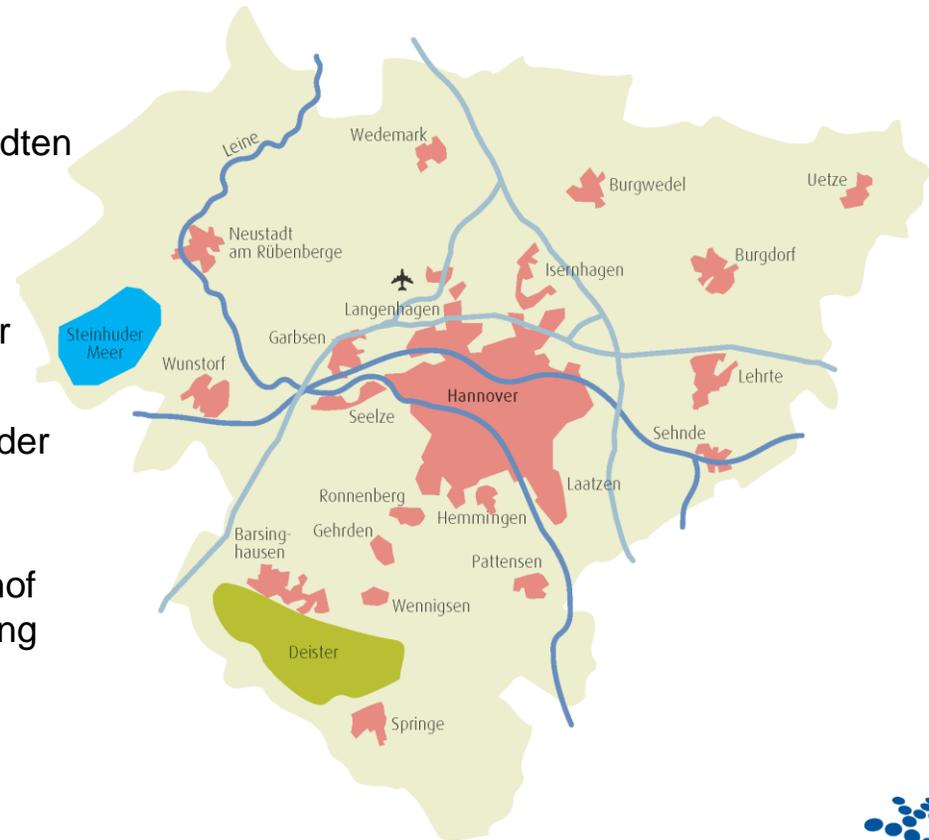


Unbegleitete Minderjährige - Lohnende Investition in die  
Zukunft unserer Gesellschaft

## **Integrationsleistung der Hilfen zur Erziehung**

### Das Jugendamt der Region Hannover

- Zuständigkeit für 16 von 21 Städten und Gemeinden
- Zuständigkeit für ca. 480.000 Einwohnerinnen und Einwohner
- zwischen 265 und 285 UMA in der Betreuung
- Kinder- und Jugendheim Waldhof als eigene Jugendhilfeeinrichtung



## ausgewählte Rahmenbedingungen



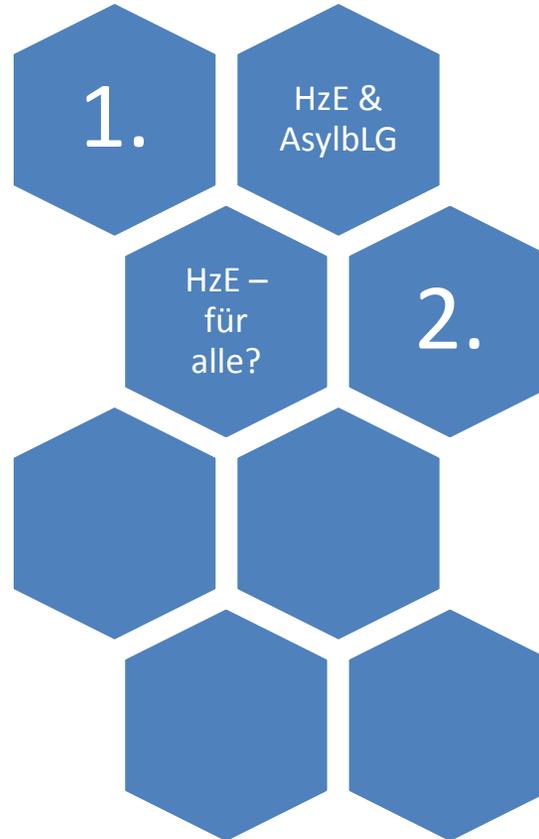
## SGB VIII und AsylbLG

- Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII sind ausschließlich erzieherische Leistungen, Unterhalt und Krankenhilfe als Annexleistung
- Leistungen nach dem AsylbLG sind Sachleistungen oder Geldleistungen
- somit keine Leistungskonkurrenz
- bei ambulanten Leistungen erfolgt die Übernahme der Kosten der Unterkunft und des Lebensunterhalts über das AsylbLG

Kunkel et al. (2016): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, Baden-Baden  
Wiesner (2015): SGB VIII, 5. Auflage, München



## ausgewählte Rahmenbedingungen



## Anspruchsberechtigung Jugendhilfe

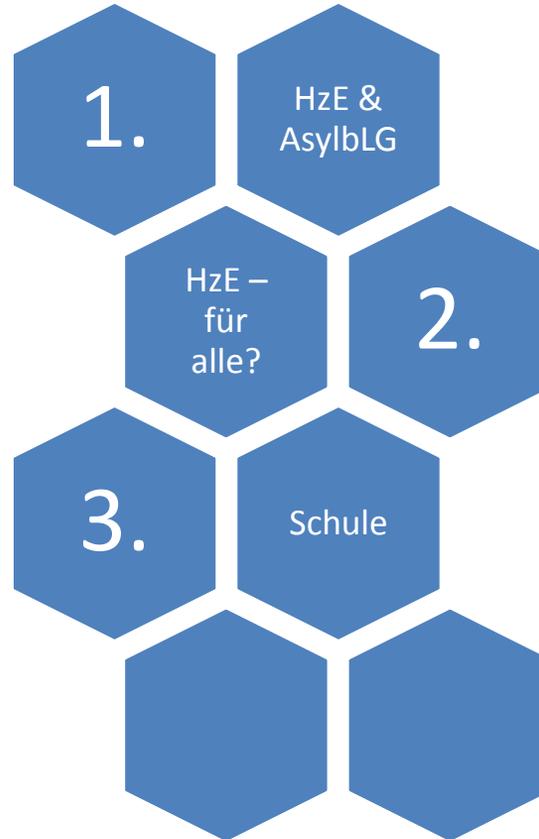
- § 6 Abs. 2 eröffnet den Geltungsbereich des SGB VIII für Ausländer und Ausländerinnen
- Ausländer können demnach Leistungen „nur beanspruchen, wenn Sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“
- Problem bei jungen Volljährigen: Dieser muss sich zukunfts offen und auf nicht absehbare Zeit in Deutschland aufhalten

Kunkel et al. (2016): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage, Baden-Baden

Wiesner (2015): SGB VIII, 5. Auflage, München



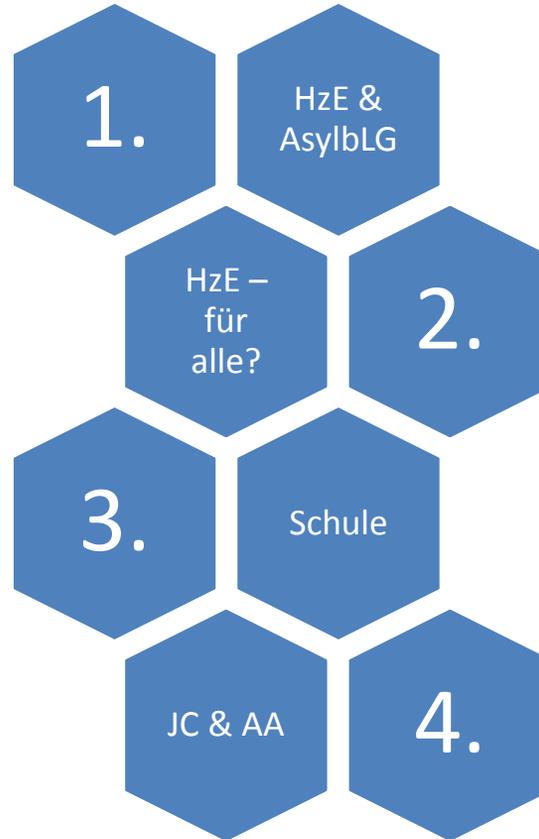
## ausgewählte Rahmenbedingungen



## Schule

- „Zugewanderte Jugendliche, die das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben, können ihre Schulpflicht je nach Bildungsvoraussetzung und Bildungsziel in einem allgemein- oder berufsbildenden Bildungsgang erfüllen. Sollten sie keine allgemeinbildende Schule besuchen, müssen sie sich umgehend bei der für ihren Wohnort vom Schulträger bestimmten Schule anmelden“. *(Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache)*
  
- „Aufgrund § 70 Abs. 6 Satz 2 NSchG wird festgestellt, dass ein weiterer Schulbesuch von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II entbehrlich ist, wenn (...) Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach Beginn eines Schuljahres in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, im Laufe dieses Schuljahres das 18. Lebensjahr vollenden und kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen (...)“ *(Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS))*

## ausgewählte Rahmenbedingungen

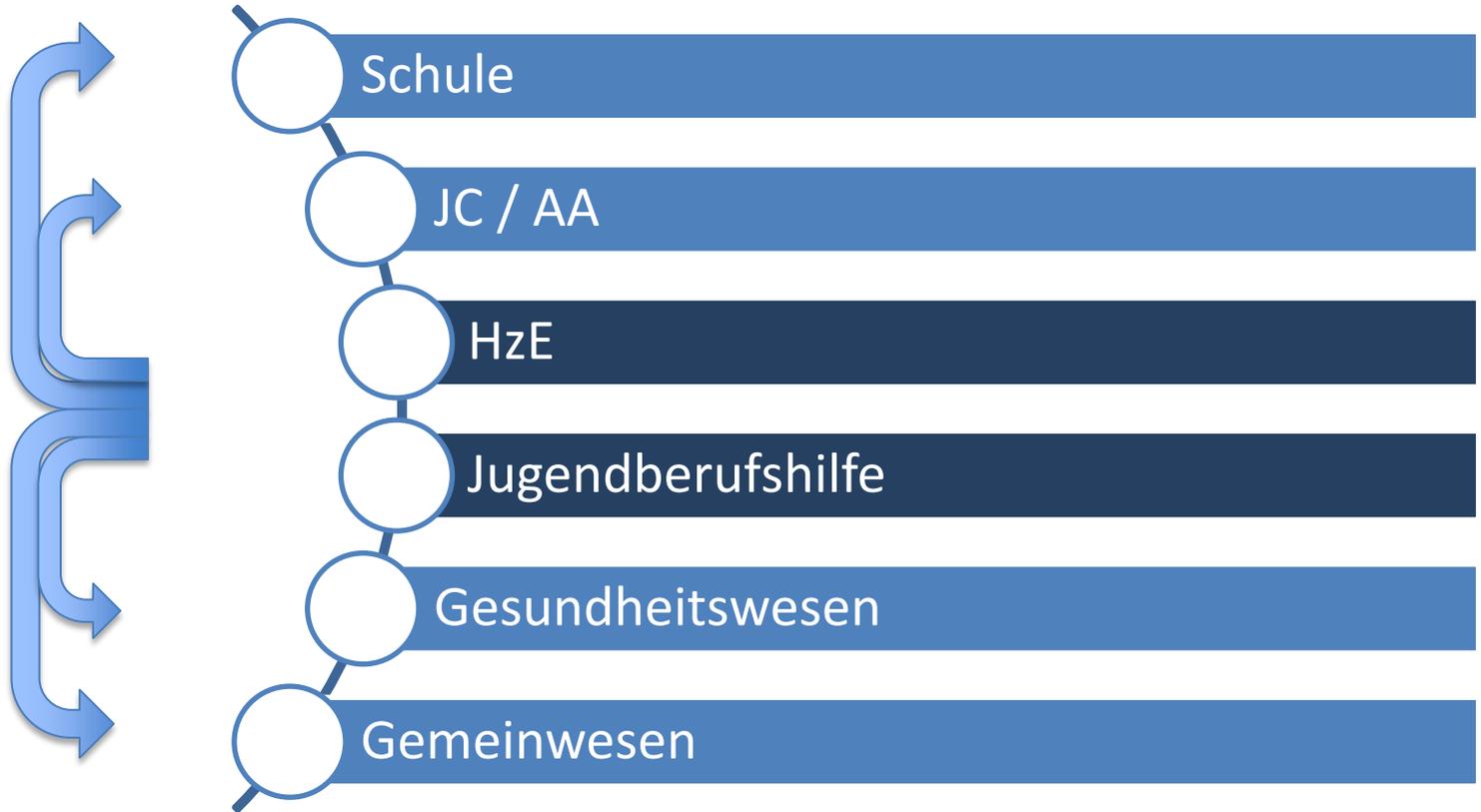


## Angebote der Arbeitsagentur/ des Jobcenters

- **SGB III:** Anspruch auf Beratung, nach drei Monaten Aufenthalt auch auf Vermittlung. Vermittlung unterstützender Maßnahmen ebenfalls nach drei Monaten Aufenthalt, soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.
- **SGB II:** Gleichstellung mit inländischen Arbeitnehmer/-innen, wenn Anerkennung vorliegt. Somit auch Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung.



## Jugendhilfe als Bindeglied



## Bedarfsgruppen im Bereich der Hilfen zur Erziehung

### Gruppe A

- Den Bedarfslagen kann durch (stationäre) Erziehungshilfe entsprochen werden.

### Gruppe B

- partielle „Überversorgung“ – enges Regelwerk vs. hohes Maß an Selbstständigkeit

### Gruppe C

- UMA mit „besonderen Profillagen“

## Fazit

- Kooperation vom ersten Tag
- Übergänge gestalten
- Das gesamte Spektrum nutzen > ganzheitliche Jugendhilfe
- Nachhaltigkeit der Hilfen sicherstellen



Christian Ortmann  
**Region Hannover**  
Fachbereich Jugend  
Hildesheimer Str. 18  
30169 Hannover

Telefon: 0511 / 616 - 23937

E-Mail: [christian.ortmann@region-hannover.de](mailto:christian.ortmann@region-hannover.de)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



**Region Hannover**